

Bericht
des Verfassungsausschusses
über den Bericht der Volksanwaltschaft an den Oberösterreichischen Landtag
für die Jahre 2021 - 2022

[L-2012-114507/128-XXIX,
miterledigt [Beilage 610/2023](#)]

Gemäß Art. 148i Abs. 1 B-VG können die Länder die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes für zuständig erklären. Das Land Oberösterreich hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und mit dem Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 39/1989 (nunmehr: Art. 68 Oö. Landes-Verfassungsgesetz) die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Verwaltung des Landes Oberösterreich für zuständig erklärt.

Die Volksanwaltschaft hat in sinngemäßer Anwendung des Art. 148d B-VG den Bericht über ihre Tätigkeit betreffend die Verwaltung des Landes Oberösterreich im Zeitraum vom 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2022 an den Oö. Landtag erstattet. Der Bericht ist am 18. August 2023 beim Ersten Präsidenten eingelangt und wurde von ihm gemäß § 24 Abs. 5 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 als [Beilage 610/2023](#) dem Verfassungsausschuss zur weiteren Behandlung zugewiesen.

Der Ausschuss hat sich mit dem Bericht der Volksanwaltschaft befasst.

Der Verfassungsausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:

- 1. Der Bericht der Volksanwaltschaft an den Oberösterreichischen Landtag für die Jahre 2021 - 2022 für den Bereich des Landes Oberösterreich wird zur Kenntnis genommen.**
- 2. Der Volksanwaltschaft wird für ihre Leistungen und den Bericht gedankt.**

Linz, am 21. September 2023

Wolfgang Stanek
Obmann
Berichterstatter